

II-3293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/81-2/85

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 11. September 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend Er-
ledigung des Verfahrens über die Bewilli-
gung einer Hausapotheke in Ludesch
(Nr. 1534/J)

1541/AB

1985-09-12

zu 1534/J

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum haben Sie Ihr Versprechen im Schreiben an die Ärztekammer Vorarlberg vom 4.12.1984, die Angelegenheit "Hausapotheke Ludesch" Anfang 1985 zu entscheiden, nicht gehalten?
2. Bis wann ist mit einer Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in der Angelegenheit "Hausapotheke Ludesch" zu rechnen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst sind einige Klarstellungen zu treffen, da die den Fragen zugrundeliegenden Annahmen bedauerlicherweise auf unrichtigen Informationen beruhen:

- Wenn in der Präambel der Anfrage ausgeführt wird, das Verfahren zur Bewilligung der Hausapotheke in der Gemeinde Ludesch wäre seit Dezember 1980 beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz anhängig, wird übersehen,

- 2 -

daß der Berufungsbescheid des Ministeriums bereits am 9.2.1982 ergangen ist, die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde dann über zweieinhalb Jahre bei diesem Gerichtshof anhängig war und das den ministeriellen Bescheid aufhebende Erkenntnis dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erst am 25.10.1984 zugestellt wurde.

Zur Aufhebung des Bescheides des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sei festgehalten, daß diese aus rein formalrechtlichen Gründen - unter Abkehr von einer 25-jährigen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - erfolgte.

- Ausführungen in der Präambel der am 12.7.1985 gestellten Anfrage, wonach trotz meiner Erklärung vom 4.12.1984 gegenüber der Ärztekammer für Vorarlberg "bis heute nichts geschehen sei", erfolgten in offenkundiger Unkenntnis der Tatsache, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz über die Sache inzwischen mit Bescheid vom 20.6.1985 entschieden hat. Diese Entscheidung erfolgte ehestens nach Abschluß des ergänzenden Ermittlungsverfahrens durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, welches im Hinblick auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Apothekengesetznovelle 1984 durchzuführen war.

Der in Rede stehende Bescheid, der nachrichtlich auch an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, die Gemeinde Ludesch, die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, die Österreichische Apothekerkammer sowie an deren Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, die Österreichische Ärztekammer sowie die Ärztekammer für Vorarlberg erging, wurde am 28. Juni 1985 zur Post gegeben und war daher zum Zeitpunkt der Anfragestellung den betroffenen Personen und Stellen seit mindestens zehn Tagen bekannt.

- 3 -

Zum Inhalt des Berufungsbescheides selbst ist festzuhalten, daß die erwähnte Bedarfsprüfung ergeben hat, daß die nächste öffentliche Apotheke in Nüziders weniger als 6km entfernt ist, weshalb das Ansuchen gemäß der zwingenden Bestimmung des § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes abzuweisen war.

Ergänzend darf ich noch erwähnen, daß der in Rede stehende Arzt im übrigen Ende 1984 ein Ansuchen um Übernahme der vom zweiten in Ludesch ansässigen Arzt zurückgelegten ärztlichen Hausapotheke beim Landeshauptmann von Vorarlberg gestellt hat, worüber dieser nunmehr zu entscheiden haben wird.

Der Bundesminister:

